

Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband Bayern,
Schrammerstraße 3, 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Abteilung II Referat II.1
Ausschließlich per E-Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de
Salvatorstraße 2

80333 München



KATHOLISCHE ELTERN SCHAFT
DEUTSCHLANDS

Landesverband Bayern

Postfach 33 03 60 | Schrammerstraße 3
80063 München | 80333 München

Tel. 089 / 2137-77 202

KED-Bayern@eomuc.de
www.kedBayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht / E-Mail t	Unser Zeichen, Unsere Nachricht /E-Mail	Datum
II.1-BS4600.6/1 16.02.2022	Lobbyregister-Nr. DEBYLT01CC KED Bayern	30.03.2022

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
hier: Verbandsanhörung, Stellungnahme der Katholischen Elternschaft Deutschlands,
Landesverband Bayern**

Sehr geehrter Herr Richter, sehr geehrter Herr Dr. Nicklas,

die freundliche Beteiligung in dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BayEUG sowie des BaySchFG nimmt die Katholische Elternschaft Deutschlands (KED) in Bayern positiv auf. Herzlichen Dank für diese Zusammenarbeit. Gerne unterrichten wir Sie fristgerecht über unsere Stellungnahme der KED Bayern.

Zuvor teilen wir Ihnen unsere Lobbyregister-Nr. im Bayer. Lobbyregister für Ihre Unterlagen mit:

Registernummer: DEBYLT01CC, registriert seit 10.03.2022, KED Landesverband Bayern

Zu Ihren Unterlagen zum o.g. Gesetz zur Änderung der beiden aufgeführten Gesetze haben wir uns intensiv beraten. Die Situation, eine Gesetzesänderung zu begleiten, betrachten wir vor allem vor dem Hintergrund der aus der aktuellen Situation hervorgetretenen defizitären Situationen, die im Pandemiegeschehen durch Krankheit, durch Quarantäne und durch Absenzen der Schülerinnen und Schüler eingetreten sind und vom derzeit gültigen BayEUG nicht zur Vollkommenheit geklärt sind.

- A) Daher **wird Bezug genommen zu §1 Nr. 3** Gesetz zur Änd. des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, **darin benannt Art. 23 BayEUG**, Schule für Kranke; Hausunterricht. ...

Die KED ist der Auffassung, dass neben einer im Regelbetrieb eintretenden begründeten Absenz der Schülerinnen und Schüler auch die im Notfallbetrieb (z.B. Pandemie) außerplanmäßige Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler bedacht werden sollte und die Schülerinnen und Schüler stets mit Unterrichtsmaterial ausgestattet werden müssen sowie am Unterricht teilhaben sollten.

Können Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, weil sie sich in Quarantäne befinden oder krank sind, fehlt ihnen die Teilhabe am Unterricht. Sie werden in der Regel weder von der Schule bzw. den Lehrerinnen und Lehrern mit Unterrichtsmaterial unterstützt, noch findet eine Wissensvermittlung statt. Es gibt Ausnahmen wo das gut funktioniert.

Ein allgemeingültiger Rechtsanspruch darauf existiert nicht.

Die Kinder und Jugendlichen sehen sich in der Pflicht, sich Unterrichtsmaterial von Fehlzeiträumen bei Klassenkameradinnen und Klassenkameraden oder anderen Personen eigenständig einzuholen. Das gelingt erfahrungsgemäß nicht lückenlos und ist mit besonderen Mühen verbunden. Kinder in der Primarstufe oder chancenarme Kinder und Jugendliche stoßen hier auf Hemmnisse, die einerseits dem Lebensalter geschuldet sind oder andererseits aufgrund ungleichen Wettbewerbs basieren, wie kompetitiven Grenzen oder soziokulturellen Barrieren.

Die KED tritt für eine bedingungslose Chancengerechtigkeit und Gleichheit in der schulischen Bildung und Erziehung für alle ein! Daher beraten wie Sie dahingehend, alle Schülerinnen und Schüler bei Abwesenheit auskömmlich mit Unterricht und Unterrichtsmaterial zu versorgen.

Die KED unterbreitet Ihrem Referat zur Weiterleitung an die Legislative diesen Textvorschlag.

Art. 23 Abs. (2) BayEUG wird wie folgt geändert:

(2) ¹Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die begründet nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, angeboten. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

B) Im Weiteren wird Bezug genommen zu §1 Nr. 4 gleicher Ort, darin benannt Art. 30 BayEUG, Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen.

Die KED Bayern geht davon aus, dass Distanzunterricht nur das räumliche Getrenntsein betrachtet ohne Einschränkungen im psychisch-sozialen Kontext. Eine soziale Distanz (social distancing) zwischen allen Beteiligten ist zu vermeiden und durch verfügbare auch technische Unterstützung zu überwinden.

C) Im Weiteren wird Bezug genommen zu §1 Nr. 5 gleicher Ort, darin benannt Art. 56 BayEUG, Rechte und Pflichten.

Die KED unterbreitet Ihrem Referat zur Weiterleitung an die Legislative diesen Textvorschlag.

Art. 56 Abs. (2) BayEUG wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. auf Teilhabe am Unterricht, im Falle des Art. 23 auf Hausunterricht. Die Art. 86 und 87 bleiben unberührt. ...

Die weiteren Punkte 1 bis 5 werden die Punkte 2 bis 6.

Die KED, Landesverband Bayern, empfiehlt für Art. 56, Abs. (2) die oben genannte Änderung unter folgenden Erwägungen: Aus der verfassungsmäßigen Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen zum Schulbesuch entsteht reziprok auch das Recht auf Schulbildung und Beteiligung am Schulleben.

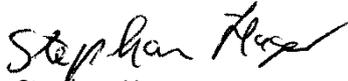
Die Chancen einerseits und die Grenzen der Beteiligung andererseits von Schülerinnen und Schülern ragen über die Selbstbestimmung und die eigenen Bildungs- und Entwicklungsressourcen hinaus. Der Bildungsprozess kann demnach nicht einseitig von den Schülerinnen und Schülern erbracht werden.

Das neu implementierte Recht auf Teilhabe an der Bildung durch Unterricht bedeutet aus unserer Sicht, dass die Schülerinnen und Schülern sich Bildung nicht selbsttätig aneignen sondern Kompetenzen und Wissen im Rahmen von Beteiligung erwerben sollen. Zugrunde liegt die Konzeption der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Institutionen (Schularten), in denen sie lernen.

Für Ihre Anhörung unseres Verbandes gilt unser aufrichtiger Dank verbunden mit dem Wunsch, die Änderungsbedarfe nachvollziehen zu können und in die Gesetzesänderung aufzunehmen.

Für weitere Anhörungen und Rücksprachen stehen wir selbstverständlich gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Hager
Landesvorsitzender